



Gemeinde Berg im Drautal

A-9771 Berg im Drautal Nr. 121 Tel. 04712 / 532-0 FAX 532-3

E-mail: berg-drau@ktn.gde.at

Berg im Drautal, 12.04.2018

Zahl: 852-1/2018

Betr.: ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde BERG IM DRAUTAL vom 03.04.2018, Zahl: 852-1/2018, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 25/2017, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 1/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal, vom 12.11.2009, Zahl 813-0-2009 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden von der Gemeinde Berg im Drautal Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung, für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen ausgeschrieben.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Abfallgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallgebühren ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% (Beträge kaufmännisch gerundet):

	ab 01.01.2019	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
Müll / Liter	0,1020	0,1042	0,1064	0,1086	0,1106
70 lt Müllsack	7,20	7,40	7,40	7,60	7,80
80 lt Müllbehälter	8,20	8,40	8,60	8,60	8,80
120 lt Müllbehälter	12,20	12,60	12,80	13,00	13,20
240 lt Müllbehälter	24,40	25,00	25,60	26,00	26,60
660 lt Müllbehälter	67,40	68,80	70,20	71,60	73,00
800 lt Müllbehälter	81,60	83,40	85,20	86,80	88,60
5.000 lt Müllbehälter	510,0	521,00	532,00	542,60	553,60

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Abfallgebühren ist einmal jährlich eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige im April; sie ist mit Ablauf des Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2019** in Kraft
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal, vom 14.12.2016, Zahl 852-1/2017, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Ferdinand Hueter